

Hinweise zur

## **Anerkennung von Ausbildungszeiten im Rahmen des Dualen Studiums am Weincampus in Neustadt.**

Ziel der betrieblichen Ausbildungszeit ist, die Handlungskompetenz für den Beruf Winzer/Winzerin zu erlangen. Um die Gesamtzusammenhänge im Betrieb und die Vernetzung einzelner Arbeitsbereiche zu erfassen sowie die erlernten Arbeitstechniken gezielt einzusetzen, ist die Ausbildungszeit auf lange Ausbildungsabschnitte in einem Ausbildungsbetrieb auszurichten. Jeder Azubi muss mindestens eine Vegetationsperiode im Jahresverlauf im gleichen Betrieb gearbeitet haben. Der Ausbildungsnachweis ist über die gesamte Ausbildungszeit zu führen.

### **Gesamte Ausbildungszeit auf einem Ausbildungsbetrieb:**

- Die reguläre Ausbildungszeit für Studierende im Rahmen des Dualen Studiums beträgt 24 Monate. Die Anrechnung von Abitur oder vergleichbarem Abschluss als Verkürzungsgrund von 3 auf 2 Jahre wird vorausgesetzt. Der vom Betrieb und Azubi unterzeichnete Berufsausbildungsvertrag (BAV) ist unverzüglich bei der LWK zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse einzureichen.
- Der BAV wird über die Gesamtausbildungszeit von 24 Monaten vereinbart. Die Ausbildungsabschnitte sind im Ausbildungsvertrag fest zu regeln. Während der gesamten Ausbildungszeit von 24 Monaten ist das Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen.

### **Wechsel des Ausbildungsbetriebes innerhalb der Ausbildung:**

- Ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes ist während der ersten 19 Ausbildungsmonate einmal möglich. Dies geht nur im Einvernehmen mit dem ersten Ausbildungsbetrieb. Der Auflösungsvertrag muss bei der LWK unverzüglich vorgelegt werden. Der Folgevertrag ist mit dem neuen Ausbildungsbetrieb über die restliche Ausbildungszeit abzuschließen und ebenfalls unverzüglich bei der LWK einzureichen. Beides muss vorliegen, erst dann kann der Folgevertrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden.
- Eine weitere Zerstückelung der Ausbildung ist innerhalb der ersten 19 Monate nicht zulässig.
- Die restliche Ausbildungszeit ab dem 19. Monat kann in einem weiteren Betrieb durchgeführt werden. Ein Betriebswechsel bedarf wieder einer Vertragsauflösung und eines neuen BAV.

**Ausbildungszeiten in nicht von der LWK anerkannten Ausbildungsbetrieben werden nur dann anerkannt, wenn sie vorab mit der LWK abgestimmt sind, z. B. Ausbildung im Ausland.**

**Die Anrechnung von Ausbildungszeiten für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung erfolgt durch die LWK.**